



VERORDNUNG TEMPORÄRE REKLAMEN

SRR Nr. 4.2.3.6

1. AUSGANGSLAGE

Mit dem erweiterten Reklamekonzept vom 10. April 2014 wird festgestellt, dass ein Bedürfnis für temporäre Werbung besteht und dass der aktuelle Auftritt der temporären Werbung das Erscheinungsbild des Dorfes negativ prägt. Der Gemeinderat möchte das Corporate Design im Dorf verankern und einen Beitrag zur besseren Aufenthaltsqualität leisten.

Mit dem Ziel der Aufwertung des Ortsbildes, sowie der Unterstützung der Bewerbung von Ereignissen von lokaler Bedeutung und von öffentlichen Interessen, bietet die Gemeinde mit dem Info-System (IS) eine werbewirksame Plattform. Durch den Umfang des IS können die Werbebotschaften an mehreren, zentral gelegenen Orten angebracht werden. Dem Nutzer ist dadurch eine gute Präsenz und Wirksamkeit garantiert. Nach § 4 Reklameverordnung und Art. 43 Abs. 16 des Bau- und Zonenreglements (BZR) erlässt der Gemeinderat die vorliegende Verordnung über die temporären Reklamen in der Gemeinde Root in Ergänzung zu den kantonalen Vorschriften.

Von der vorliegenden Verordnung nicht betroffen sind die Eigenreklamen der ortsansässigen Firmen, Baustellenreklamen sowie die Fremdreklamestellen.

2. INFO-SYSTEM GEMEINDE ROOT (IS)

2.1. Grundsatz

Die Info-Stelen werden durch die Gemeinde Root erstellt und bleiben in ihrem Eigentum. Die Gemeinde betreut die Logistik der Nutzung und ist zuständig für die Bewirtschaftung und den Unterhalt.

Temporäre Werbung gemäss dieser Verordnung ist ausschliesslich an den IS-Standorten und auf den Planenstandorten (PS) zulässig. In Ergänzung zu § 6 Reklameverordnung ist für alle Reklamen ein Reklamegesuch beim Bauamt Root einzureichen.

Der Aushang und das Abräumen an den PS erfolgt durch die Veranstalter selbst. Der Aushang an den IS-Stelen erfolgt durch den Werkdienst der Gemeinde Root. Das eigenhändige Aushängen an den IS ist nicht erlaubt.

Die Gemeinde ist berechtigt, nicht zulässige Reklamen an IS und PS sowie ausserhalb der definierten Standorte unter Kostenfolge zu Lasten der Verursacher (Veranstalter) abzuräumen. Im Wiederholungsfall wird Anzeige erstattet.

2.2. Nutzer

Die Info-Stelen und die PS-Standorte sind grundsätzlich zugänglich für

- ortsansässige Private, Gruppen, Vereine, Organisationen, Behörden, Gewerbetreibende und Dienstleistungsanbieter, für die Bekanntmachung von durch sie organisierte, örtlich stattfindende kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Anlässe, sowie besondere Angebote von öffentlichem Interesse (z.B. Eröffnung, Tag der offenen Tür, Anlass für ganze Bevölkerung).

- politische Parteien und Interessengruppen bei Wahlwerbung für lokale Politiker und für lokal stattfindende Veranstaltungen.
- ortsfremde Organisationen von kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, die in Root stattfinden.
- Bekanntmachung von kulturellen Veranstaltungen besonderer Bedeutung die schweizweit stattfinden.
- Bekanntmachungen der Gemeinde Root.
- Reklamen für kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Anlässe, die in Gisikon, Honau oder Dierikon stattfinden unter der Bedingung, dass genügend Platz an den Standorten vorhanden ist. Vorrang haben Anlässe, die in Root stattfinden.

Die Planenstandorte sind zusätzlich zugänglich für

- politische Parteien und Interessengruppen bei Wahlen und Abstimmungen.

Die IS und PS sind nicht zugänglich für:

- persönliche Mitteilungen Privater, Inserate, rein kommerzielle Werbung, Parteiparolen, gegen Sitte und Anstand verstossende Reklamen.

Die Gemeinde entscheidet über die Zugänglichkeit gemäss Verordnung.

2.3. Verfahren

Info-Stelen:

Die Nutzer haben die geplante Plakatierung (Menge, Grösse) 8 – 10 Wochen vor dem jeweiligen Event-Termin beim Bauamt mittels Reklamegesuch zu melden.

Die Nutzer haben die Plakate mit den Werbebotschaften für die IS dem Bauamt abzuliefern. Die Werbebotschaften werden 2 – 3 Wochen vor dem jeweiligen Event-Termin durch den Werkdienst angebracht. Der Werkdienst bringt die Plakate im Wochenrhythmus an.

Nach dem Event-Termin werden die Werbebotschaften durch den Werkdienst entfernt oder überklebt.

Planenstandorte:

Mindestens zwei Wochen vor dem Aufstellen der Reklametafel am PS ist dem Bauamt das Reklamegesuch einzureichen.

Die maximal zulässige Standdauer beträgt sechs Wochen.

Die Reklamen werden durch die Veranstalter selber angebracht und spätestens drei Tage nach dem Anlass demontiert.

2.4. Auflageumfang

Das IS ist ein offenes System. Der Aushang erfolgt gemäss der Dynamik der Nachfrage. Es gibt keine für einen bestimmten Nutzer reservierten Plätze. Bei Vollbelegung entscheidet die Gemeinde über das Vorgehen. Sofern die Platzverhältnisse es zulassen, kann ein Kleinplakat mehrmals am selben IS angebracht werden.

Das IS bietet die Möglichkeit, die Werbebotschaften an verschiedenen Standorten anzubringen. Um die Auflagehöhe zu bestimmen, ist von der Nutzerin die jeweilige Verfügbarkeit rechtzeitig mit dem Bauamt zu klären.

2.5. Inhalt und Gestaltung

Die Werbebotschaften für die IS sind auf mindestens 120gr starkem Papier gedruckt bei der Gemeinde abzugeben. Die Farben müssen wasserfest sein. Die zugelassenen Formate sind: F4, A2 hoch, A2 quer, A3 hoch und A4 quer. Eine Mischung der Plakatformen ist erwünscht.

An den PS ist das Format F12 (268.5 x 128 cm) oder kleiner zulässig. Reklamen sind nur innerhalb der gemäss Anhang ausgewiesenen Flächen zulässig. Der Strassenabstand beträgt mindestens drei Meter.

Die Werbebotschaft hat sich ausschliesslich auf den jeweils beworbenen Anlass zu beziehen. Die Reklame für veranstaltungsfremde Zwecke (Sponsorenfläche) ist nur als Randnotiz erlaubt. Die Gestaltung der Werbebotschaft ist grundsätzlich frei. Anzustreben ist ein hohes Gestaltungsniveau.

Sponsorenwerbung darf während des Anlasses am Ort des Anlasses angebracht werden (z.B. Bandenwerbung, ab aufstellen bis abräumen des Anlasses). Bei Grossanlässen sind Wegweiser-Systeme im Dorf zulässig, sie sind nach der Veranstaltung durch die Veranstalter vollständig zu entfernen. Dazu ist keine Bewilligung einzuholen.

2.6. Gebühren

Die Nutzung der IS und der PS sind nicht gebührenpflichtig.

3. INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung ersetzt die Richtlinie vom 07. Juli 2016 und tritt ab 01. September 2022 in Kraft.

Root, 01. September 2022

Gemeinderat Root



Heinz Schumacher
Gemeindepräsident



André Wespi
Geschäftsführer

Anhang: Reklamegesuch mit Plan PS